

Vorhaben Nr.: 4.0.561

Titel: Grundlagen zur Neuordnung der Berufsausbildung Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetz und Steinbildhauerin (Hw) sowie Steinmetz/Steinmetzin (Ind.)

Laufzeit: I/2001 bis II/2001

Beteiligte: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks

Deutscher Naturwerkstein Verband e. V.

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kurzdarstellung:

Mit Blick auf die sich abzeichnenden technischen Veränderungen und die Entwicklungen der Wirtschaftsstruktur der natursteinbearbeitenden Branche wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung ein Vorhaben mit dem Ziel durchgeführt, einen Eckwerte- und Strukturvorschlag für eine Neuordnung der Berufsausbildung „Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetz und Steinbildhauerin (Hw)“ sowie „Steinmetz/Steinmetzin (Ind.)“ zu erarbeiten.

Die Untersuchung bezog sich insbesondere auf die Frage zur zukünftigen Struktur der Ausbildung. Mit Experten der zuständigen Fachorganisationen wurde u.a. geprüft, ob der industrielle Ausbildungsberuf „Steinmetz/Steinmetzin“ von 1956 weiterhin bestehen bleiben soll oder ob er zusammen mit dem handwerklichen Beruf „Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetz und Steinbildhauerin“ von 1983 neu geordnet bzw. in die Ausbildungsordnung der Industrie „Naturwerksteinmechaniker/Naturwerksteinmechanikerin“ von 1997 integriert werden soll. In fünf Arbeitssitzungen konnte mit den beteiligten Sozialpartnern folgendes Ergebnis einvernehmlich verabschiedet und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als Entscheidungsvorschlag zugeleitet werden.

Eckwerte- und Strukturvorschlag für die Neuordnung des Ausbildungsberufes „**Steinmetz- und Steinbildhauer / Steinmetzin und Steinbildhauerin**“ nach § 25 HwO:

Berufsbezeichnung (wie bisher):

Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin

Ausbildungsdauer (wie bisher): 3 Jahre

Struktur der Ausbildung:

Ausbildung mit einer Spezialisierung in 2 Fachrichtungen (wie bisher)

- Steinmetzarbeiten (Bezeichng. neu)
- Steinbildhauerarbeiten (Bezeichng. neu)

Berufsfeldzuordnung (wie bisher): keine Zuordnung

Form der zeitlichen Gliederung:

Gliederung mit Zeitrichtwerten in Wochen und Trennung nach Ausbildungsinhalten die Gegenstand der Zwischenprüfung sind und die in der Zeit danach vermittelt werden sollen

Überbetriebliche Ausbildung (wie bisher):

soll in der Verordnung ohne Öffnungsklausel festgeschrieben werden

In die Neuordnung einbezogene Ausbildungsberufe: keine

Umweltschutz:

die über die Standardposition „Umweltschutz“ hinausgehende Ausbildungsinhalte werden in Fachberufsbildpositionen ausgewiesen.

Entwurf des Qualifikationskataloges (Katalog der Fertigkeiten und Kenntnisse)Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Arbeitsplanung, Kommunikation,
 - Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
 - Entgegennahme des Arbeitsauftrages,
 - Aufmaß- und Vermessungsarbeiten,
 - Erstellen von Material- und Stücklisten,
 - technische Unterlagen,
 - Informations- und Kommunikationstechniken,
 - Einrichten von Arbeitsplätzen,
 - Vorbereiten und Auflösen von Baustellen,
 - Auf- und Abbauen von Lehr-, Arbeits- und Schutzgerüsten,
 - Teamarbeit/Konfliktlösungen mit den beteiligten Gewerken,
 - neue Technologien
6. Herstellen von Mörtel, Estrich, Beton, Stahlbeton und Betonwerksteinen,
7. Versetzen und Verlegen von natürlichen und künstlichen Steinen, Platten und Fliesen,
8. Verarbeiten von Kunststoffen und Metallen,
9. Transportieren, Aufbänken und Verpacken,
10. Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
11. Herstellen von Oberflächen,
12. Herstellen von ein- und mehrhäuptigen Steinen und gebogenen Flächen,
13. Herstellen von Profilen,
14. Schleifen, Polieren und Aufarbeiten von Oberflächen,
15. Anfertigen von Einlegearbeiten,
16. Herstellen von Schriften,
17. qualitätssichernde Maßnahmen, Kundenorientierung;

Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung **Steinmetzarbeiten**:

1. Gestaltung,
2. Verlegen von Treppen und Bodenbelägen,
3. Versetzen von Wandbekleidungen und Fassaden,
4. Herstellen und Versetzen von Grabmalen,
5. Restaurieren von Bauwerken und Denkmalen;

Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung **Steinbildhauerarbeiten**:

1. Herstellen von Formen und Modellen,
2. Herstellen und Gestalten von Halbplastiken und Skulpturen:
 - Gestalten von Schriften,
 - Gestalten von Grabmalen,
 - Gestalten von anderen Objekten,
3. Restaurieren von Bildhauerarbeiten;

Eckwerte- und Strukturvorschlag für die Novellierung des Ausbildungsberufes „**Naturwerksteinmechaniker/Naturwerksteinmechanikerin**“ nach § 25 BBiG unter Einbeziehung der Ausbildungsregelung (nach § 108 BBiG) „Steinmetz/Steinmetzin“

Berufsbezeichnung (wie bisher):

Naturwerksteinmechaniker/Naturwerksteinmechanikerin

Ausbildungsdauer (wie bisher):

3 Jahre

Struktur der Ausbildung:

Ausbildung mit Spezialisierung in 3 Fachrichtungen

- Maschinenbearbeitungstechnik (wie bisher)
- Schleiftechnik (wie bisher)
- "Steinmetztechnik" (neu / Arbeitstitel)

Berufsfeldzuordnung (wie bisher):

keine Zuordnung

Form der zeitlichen Gliederung:

Gliederung mit Zeitrichtwerten in Wochen und Trennung nach Ausbildungsinhalten die Gegenstand der Zwischenprüfung sind und die in der Zeit danach vermittelt werden sollen

In die Neuordnung einbezogene Ausbildungsberufe:

der 1956 erlassene und nach § 108 fortgeltende Ausbildungsberuf „Steinmetz/Steinmetzin“ soll als Fachrichtung in die Ausbildungsordnung aufgehen

Umweltschutz (wie bisher):

Die über die Standardposition hinausgehende Ausbildungsinhalte werden in Fachberufsbildpositionen ausgewiesen

Entwurf des Qualifikationskataloges (Katalog der Fertigkeiten und Kenntnisse)Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Arbeitsplanung, Kommunikation
- Vermessungsarbeiten,
6. Vorbereiten von Naturwerksteinarbeiten,
7. Bedienen und Instandhalten von Maschinen und Maschinenwerkzeugen
8. Naturwerksteinbearbeitung - Profile,
9. Qualitätssicherung. Kundenorientierung;

Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Maschinenbearbeitungstechnik:

1. maschinentechnisches Bearbeiten von unterschiedlichen Naturwerksteinen,
2. Bearbeiten von unterschiedlichen Naturwerksteinen mit handgeführten Maschinen;

Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Schleiftechnik:

1. manuelle Schleif- und Bearbeitungstechniken,
2. maschinelle Schleiftechniken;

Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung **Steinmetztechnik** (Arbeitstitel)

1. Vorbereiten und Montieren von Naturwerksteinfassaden,
2. Herstellen und Versetzen von Naturwerksteinobjekten,
3. Herstellen und Verlegen von Naturwerksteinobjekten.

Das Antragsgespräch, mit dem Neuordnungsverfahren eingeleitet wird, ist für den 4. September 2001 anberaumt worden. Es ist geplant, dass die neuen Ausbildungsordnungen am 01. August 2002 in Kraft treten sollen.